



**Institut für Rundfunkökonomie
an der Universität zu Köln**

Tim Faber, Fu Xiaomei

**Rechtliche Rahmenbedingungen
für Film und Fernsehen in China**

**Arbeitspapiere
des Instituts für Rundfunkökonomie
an der Universität zu Köln**

Heft 208

Köln, im September 2005

Arbeitspapiere des Instituts für Rundfunkökonomie

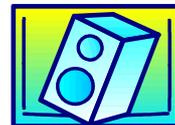
ISSN der Arbeitspapiere: 0945-8999

ISBN des vorliegenden Arbeitspapiers 208: 3-938933-03-8

Schutzgebühr 8,00 EUR

Die Arbeitspapiere können im Internet eingesehen
und abgerufen werden unter der Adresse
<http://www.rundfunk-institut.uni-koeln.de>

Mitteilungen und Bestellungen richten Sie bitte per Email an:
rundfunk-institut@uni-koeln.de
oder an die u. g. Postanschrift



**Institut für Rundfunkökonomie
an der Universität zu Köln**

Hohenstaufenring 57a

D-50674 Köln

Telefon: (0221) 23 35 36

Telefax: (0221) 24 11 34

Tim Faber, Fu Xiaomei

Rechtliche Rahmenbedingungen für Film und Fernsehen in China*

| | |
|--|----|
| 1. Filmindustrie in China | 1 |
| 1.1. Historische Entwicklung der chinesischen Filmindustrie | 1 |
| 1.2. Marktsituation der chinesischen Filmindustrie | 2 |
| 1.3. Möglichkeiten ausländischer Beteiligungen an der chinesischen Filmindustrie..... | 3 |
| 1.3.1. Filmproduktion | 3 |
| 1.3.1.1. Gründung von Gemeinschaftsunternehmen (Joint Ventures) | 3 |
| 1.3.1.2. „Kooperation“ bei der Filmerstellung (Co-Produktion) | 5 |
| 1.3.2. Filmverleih..... | 6 |
| 1.3.3. Filmvorführung (Betreiben eines Kinos) | 6 |
| 1.4. Lizenzierung und Zensur von Filmwerken in China | 7 |
| 2. Rundfunkbranche in China | 9 |
| 2.1. Marktsituation der Rundfunkbranche in China | 10 |
| 2.2. Möglichkeiten ausländischer Direktinvestitionen in der Rundfunkindustrie in China..... | 10 |
| 2.2.1. Veranstaltung von Rundfunk..... | 10 |
| 2.2.2. Produktion und Vertrieb von Fernseh- und Hörfunk- programmen..... | 11 |
| 2.2.2.1. Joint Ventures..... | 11 |
| 2.2.2.2. Co-Produktion von Fernsehspielen..... | 12 |
| 2.2.2.3. Repräsentanz eines ausländischen Hörfunk- und Fernsehunternehmens in China | 13 |
| 2.3. Import von Fernsehprogrammen (einschließlich Konzeptlizenzierung)..... | 13 |

* Die Autoren sind tätig als Rechtsanwälte im Geschäftsbereich Greater China der Kanzlei Rödl & Partner, Wirtschaftsprüfer – Steuerberater – Rechtsanwälte, Beijing/Guangzhou/Hongkong/Nürnberg/Shanghai.

Tim Faber, Fu Xiaomei

Rechtliche Rahmenbedingungen für Film und Fernsehen in China

Tim Faber, Fu Xiaomei

Ausländische Investitionen im Bereich Film und Fernsehen in der VR China sind zwar immer noch Beschränkungen unterlegen, jedoch in einem geringeren Maße, als viele ausländische Beobachter annehmen. Dieser Beitrag gibt einen Überblick über Chancen, aber auch Risiken für ausländische Investoren.

1. Filmindustrie in China

1.1. Historische Entwicklung der chinesischen Filmindustrie

Vor 100 Jahren wurde mit dem Stummfilm *Ding Jun Shan* der erste chinesische Film produziert. Das Reich der Mitte kann somit im Jahr 2005 das einhundertjährige Bestehen seiner Filmindustrie feiern. Anlässlich dieses Jubiläums wurde in Shanghai, der Wiege der chinesischen Filmindustrie, vom 11. bis 19. Juni 2005 das achte Shanghaier Internationale Filmfestival in großem Rahmen veranstaltet.

Im Laufe seines hundertjährigen Bestehens hat die chinesische Filmindustrie immer wieder Höhen und Tiefen durchlebt, konnte sich aber bis heute auf dem Weltmarkt behaupten. In den 30er Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts erlebte sie ihren ersten Boom in Shanghai. Damals sind manche Filmunternehmen sogar in Form von Aktiengesellschaften mit Kinobetreibern gegründet worden, die den heutigen modernen Filmunternehmen bereits sehr ähnlich waren. Nach der Gründung der Volksrepublik China im Jahre 1949 wurde nach dem Vorbild der damaligen Sowjetunion ein Verwaltungssystem mit Weisungscharakter eingeführt, wobei der Verleih von Filmwerken exklusiv nur durch die China Film Company erfolgen durfte und von der Regierung stufenweise kontrolliert wurde.

Anfang 1980 begann in China mit der Politik der Öffnung, auch „Politik der offenen Tür“ genannt, die Reform der Filmindustrie. 1985 wurde das Preissystem im Kino von Festpreisen in floatende Preise umgewandelt. Bis dahin hatte der Eintrittspreis zwischen 0,2 RMB und 0,35 RMB gelegen. Heute hat sich der Preis in den städtischen Kinos ver Hundertfacht, auf 20 RMB bis 35 RMB, (ungefähr 2,00 Euro bis 3,50 Euro). Beim Verleih von Filmwerken wurde seit 1993 das Monopol der China Film Company aufgehoben. Die Urheberrechtsinhaber oder Verleiher erhielten das Vertriebsrecht an eigenen Werken. Die Berechtigung zur Produktion von Spielfilmen wurde 1995 von den ursprünglichen 16 nationalen staatseigenen Filmstudios auf Filmstudios auf Provinzebene erweitert, und im Jahre 1997 wurde sie sogar auf (rein chinesische) Privatunternehmen ausgedehnt.



Ebenfalls im Jahre 1997 wurde das Verleiherrecht an Einzelfilmen erlaubt. Zum ersten Mal wurde ein derartiges Verleiherrecht für den Film „Opium Krieg“ erteilt. Für die Aufnahmen zu diesem Film wurde eine gleichnamige Filmgesellschaft gegründet, die ausschließlich diesen Film verleihen durfte. Mit dem Erlass der neuen Filmverordnung im Jahre 2002 wurde ein weiterer Meilenstein der chinesischen Filmindustrie gesetzt. Während nach der früheren Rechtslage Privatunternehmen zwar Filme aufnehmen durften, aber zwingend mit staatseigenen Filmstudios zusammenarbeiten oder zumindest eine Lizenz erwerben mussten, um unter deren Namen und Logo Filmwerke produzieren zu können, wurde ihnen mit der Reform im Jahre 2002 erlaubt, Filme im eigenen Namen aufzunehmen und zu verleihen.

Die Vorführung von Filmen ist in China ebenfalls reformiert worden. Kern der Veränderungen war hier die Etablierung von Kinoketten. Zum 1. 6. 2002 wurden insgesamt 30 Kinoketten in Betrieb genommen. Die Einführung der Kinoketten hat insofern Vorteile mit sich gebracht, als jetzt auch in ländlichen Provinzen neu erscheinende Filmwerke aus aller Welt zeitnah gezeigt werden.

Auch das Monopol für die Einfuhr ausländischer Filme wurde gebrochen. Die Einfuhr von Filmwerken liegt nach wie vor in staatlicher Hand, der Verleih wird jedoch nicht einheitlich gehandhabt. Die Einfuhr ausländischer Filme erfolgt ausschließlich durch eine staatliche Institution, die China Film Group Company. Das Recht zur Verleihung wird hingegen an verschiedene Unternehmen lizenziert. Dies können auch Unternehmen mit ausländischem Kapital sein. Zum Beispiel hat die China Film Group Company das Vermarktungsrecht am Film *Epicenter* an die Golden Harvest (China) Ltd verkauft, eine Tochtergesellschaft der Hongkong Golden Harvest.

1.2. Marktsituation der chinesischen Filmindustrie

China ist nicht nur ein Riese beim Export von Waren aller Art, sondern nach den USA und Indien auch der drittgrößte Filmproduzent der Welt. Vor allem im Jahr 2004 hat die chinesische Filmindustrie einen großen Sprung gemacht. Dem gingen eine Reihe von Reformmaßnahmen voraus, nicht zuletzt die Förderung ausländischer Investitionen in diesem Bereich. Eine Gegenüberstellung der Situation des Filmmarkts bis 2003 mit derjenigen ab 2004 verdeutlicht dies.

Bis 2003 hatte die Volksrepublik China:

- 36 staatseigene Filmstudios, davon 31 für Spielfilme, 3 für wissenschaftliche Filme, 1 für Dokumentarfilme und 1 für Zeichentrick- und Cartoonfilme; 22 staatseigene Filmstudios mit Einzel-Film-Lizenz; 187 Privatunternehmen mit Einzel-Film-Lizenz;
- über 2000 Filmverleiher (bei einem Plus von 500 im Westchina, die Filme nach wie vor stufenweise vermarkten), davon 2 Unternehmen für sowohl inländische als auch importierte Produkte; 31 staatseigene und 10 private Studios zur Vermarktung der inländischen Filmprodukte;



- 35 Kinoketten, 6.343 Kinos, davon 1035, die zu unterschiedlichen Ketten gehören und 16 mit ausländischer Kapitalbeteiligung;
- insgesamt 5000 Filmwerke erstellt im Verlauf von 100 Jahren, davon ca. 1000 vor 1949 und über 3000 seit der Wirtschafts- und Politikreform Ende 1970;
- durchschnittlich eine jährliche Produktion von ca. 100 Spielfilmen und ca. 100 Fernsehfilmen; 50 importierte Filme; jährlicher Umsatz der Kinos ca. 1 Milliarde RMB und für die Non-Kino-Produkte wie DVDs und Videokassetten bei 100 Millionen RMB;
- 270.000 Beschäftigte in der Filmindustriebranche, davon 20.000 in Filmstudios und 250.000 im Vermarktungsbereich und im Kino.

Im Jahre 2004:

- hat sich die Filmproduktion im Vergleich zu 2003 um 50 Prozent erhöht: sie ist auf 212 Spielfilme gestiegen, womit ein neuer Rekord in der Geschichte der chinesischen Filmindustrie aufgestellt wurde. Darüber hinaus wurden noch 10 Dokumentarfilme, 4 Cartoonfilme, 30 wissenschaftliche Filme und 110 Fernsehfilme aufgenommen;
- ist der Umsatz in den Kinos um 60 Prozent gestiegen; er hat einen Rekordwert von 1,5 Milliarden RMB erreicht. Die drei umsatzstärksten Filme *House of Flying Dragger*, *Kung Fu Hustle* und *No Thief* waren allesamt einheimische Werke;
- existierten insgesamt 36 Kinoketten mit 1.188 Kinos und 2396 Leinwänden, darunter 146 neue gebaute digitale Kinos;
- betrug der internationale Umsatz der chinesischen Filme 1,1 Milliarden RMB; er erhöhte sich damit gegenüber dem Vorjahr um 50 Prozent;
- ist die Ausstrahlung von Filmwerken im Fernsehen um 43 Prozent gestiegen; und der Umsatz der vier wichtigsten Filmkanäle betrug 1 Milliarde RMB.

1.3. Möglichkeiten ausländischer Beteiligungen an der chinesischen Filmindustrie

1.3.1. Filmproduktion

1.3.1.1. Gründung von Gemeinschaftsunternehmen (Joint Ventures)

Seit 2002 haben das chinesische Hauptamt für Radio, Film und Fernsehen (State Administration of Radio, Film and Television, SARFT) und das Handelsministerium (Ministry of Commerce, MOFCOM) gemeinsam wichtige Vorschriften erlassen, die ausländischen Investoren in der Branche wesentlich größere Beteiligungsmöglichkeiten eröffnen. Bis dahin zählte in China die Filmindustrie aus politischen und ideologischen Gründen für ausländische Investoren generell zur verbotenen Kategorie. Mit der grundlegenden Liberalisierung der Wirtschaft im Zuge des WTO-Beitritts und der damit verbundenen weiteren Industrialisierung der Filmbranche wurden jedoch eine Fremdfinanzierung, der Transfer



moderner Technologien und speziellen Know-Hows und erfolgreiche Managementstrategien des Auslands immer dringender benötigt.

Mit der neuen Regelung der SARFT über die Geschäftsführungsqualifikationen für Filmproduktion, -vermarktung (-verleihung) und -vorführung vom 10. 11. 2003 (VO-Nr. 20) wurde ausländischen Investoren der Marktzugang nach China erleichtert. Nach dieser Vorschrift kann ein nichtstaatliches Unternehmen jetzt auch eine unbeschränkte Produktionslizenz beantragen, wenn es bereits zwei Filme aufgenommen hat. Zuvor wurden grundsätzlich nur sogenannte Einzel-Film-Lizenzen vergeben, die lediglich zu einer bestimmten einmaligen Filmproduktion berechtigten. Die Berechtigung für jeden weiteren Film musste neu beantragt werden.

Die ausländische Beteiligung an der Filmproduktion wurde zum ersten Mal durch die zum 01. 12. 2003 in Kraft getretene SARFT-Vorschrift über die Filmproduktion in sogenannter chinesisch-ausländischer Kooperation ermöglicht (VO-Nr. 31). Im Jahre 2004 hat die SARFT mit einer provisorischen Regelung für die Qualifikation von Filmunternehmen den Tätigkeitsbereich für ausländische Investoren erneut erweitert. Die sogenannte Vorschrift Nr. 43 hat ein Joint Venture mit Mehrheitsbeteiligung der chinesischen Partei(en) (beschränkt auf chinesische Privatunternehmen) ermöglicht. Die Gründung eines rein ausländisch investierten Unternehmens, eines sogenannten „Wholly Foreign Owned Enterprise“ (WFOE) ist nach wie vor verboten. Im WTO-Beitrittsprotokoll ist der Bereich Filmproduktion nicht geregelt. Daher ist es nicht absehbar, wann eine noch weitergehende Liberalisierung erfolgen wird. Bis Ende 2004 stellten die durch ausländische Investoren und chinesische Privatunternehmen finanzierten Produktionen ca. 80 Prozent der gesamten Produktion der Volksrepublik China dar.

Im Oktober 2004 hat die China Film Company mit Warner Bros. und der Hengdian Group das erste chinesisch-ausländische Joint Venture Filmunternehmen „China Film Warner Hengdian Film & TV Production Co., Ltd.“ gegründet. Die China Film Company ist direkt der SARFT unterstellt, Warner Bros. ist eine Holdinggesellschaft der Time Warner, die Hengdian Group ist ein rein chinesisches Privatunternehmen. Die Beteiligungsverhältnisse der drei Parteien betragen 40 Prozent, 30 Prozent und 30 Prozent. Kurz danach kam ein weiteres Joint Venture zwischen Sony Pictures Television International und der China Film Company zustande. Als drittes Projekt wurde ein Filmstudio für Cartoonfilme mit kanadischer Kapitalbeteiligung genehmigt.

Durch die Zulässigkeit der Gründung von Joint Ventures ist die Beteiligung ausländischer Unternehmen im Bereich Filmproduktion erheblich erweitert worden. Nach der bisherigen Vorschrift konnte lediglich eine Co-Produktion von Filmen erfolgen, und das nur auf einmaliger Basis, d. h. jeder co-produzierte Film musste von der zuständigen Behörde als neues Kooperationsprojekt genehmigt werden. Gemäß der neuen Bestimmungen werden Filmprodukte von Joint Ventures gleich behandelt wie chinesische inländische Filme, wobei nur die Kurzfassung des Drehbuchs und der fertige Film zur Prüfung einzureichen sind. Dies allein

verschafft den ausländischen Investoren bereits eine erhebliche Erleichterung und verbessert deren Marktchancen.

Um ein Joint Venture Produktionsunternehmen zu errichten, muss der chinesische Partner über eine unbeschränkte Lizenz zur Filmproduktion oder zwei Einzelfilmlizenzen verfügen. Das Mindeststammkapital des Joint-Ventures muss 5 Mio. RMB betragen, daran darf der ausländische Anteil 49 Prozent nicht überschreiten. Bei der Gründung von Gesellschaften in der Filmbranche ist ein zweigleisiges Genehmigungsverfahren zu durchlaufen: Zunächst muss das Projekt auf der Grundlage zahlreicher vorzulegender Unterlagen durch die SARFT genehmigt werden. Sodann muss das MOFCOM die Gründung eines FIE, eines „Foreign Invested Enterprises“, gestatten.

Daneben ist es ausländischen Investoren gestattet, gemeinsam mit einem chinesischen Partner ein Unternehmen für sogenannte filmbezogene Technologie zu gründen. Der Kapitalanteil der ausländischen Investoren darf hierbei grundsätzlich nicht mehr als 49 Prozent betragen. Eine ausländische Mehrheitsbeteiligung kann aber ausnahmsweise an staatlich ausdrücklich dafür vorgesehenen Orten genehmigt werden. Derartige Unternehmen sollen der Verbesserung der Ausrüstung in der Filmproduktion, -vorführung und anderer technischer Anlagen dienen.

1.3.1.2. „Kooperation“ bei der Filmerstellung (Co-Produktion)

Von der Gründung eines Joint-Ventures als Gesellschaft ist die Begründung einer Kooperation zu unterscheiden. Ein rein chinesisches Filmstudio oder Joint Venture mit ausländischer Beteiligung mit der unbeschränkten Lizenz zur Filmproduktion oder Einzelfilmlizenz kann mit ausländischen Investoren einen Film in China je nach Bedarf in drei verschiedenen Kooperationsformen drehen:

- Bei der *Gemeinschaftsaufnahme* investieren beide Seiten entweder Baraufwendungen oder Dienstleistungen oder Sachen und teilen sich Gewinn und Haftungsrisiko.
- Wird der Film hauptsächlich von der ausländischen Partei initiiert und arbeitet der chinesische Partner an der Aufnahme mit, indem er Anlagen, Drehorte und Dienstleistungen bereitstellt, so ist dies eine durch die chinesische Partei *unterstützte Aufnahme*.
- Bei der dritten Form handelt es sich um eine sogenannte *Auftragsaufnahme*. Das chinesische Filmstudio dreht hier im Auftrag des ausländischen Partners den gesamten Film.

Die Kooperationsaufnahme wird in China durch ein Lizenzsystem verwaltet. Nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen und des Drehbuchs des geplanten Films entscheidet die SARFT über die Zulässigkeit der Kooperation. Im Falle der Genehmigung wird bei der Gemeinschaftsaufnahme eine Lizenz mit zwei Jahren Gültigkeit erteilt. Die Gemeinschaftsaufnahme wird wie eine inländische chinesische Produktion behandelt. Bei den zwei anderen Kooperationsformen muss ebenfalls eine Genehmigung eingeholt werden. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung sind gesetzlich nicht explizit geregelt, sie hängen



vom Ermessen der Behörde im Einzelfall ab. Die Lizenz oder Genehmigungsurkunde ist für eine Kooperation zwingend erforderlich.

Als Gemeinschaftsaufnahme produzierte Filme müssen zwingend in einer chinesischen Version mit Untertitel und Sprache in Mandarin angefertigt werden. Nach inhaltlicher Prüfung durch die Behörde wird eine Lizenz zur öffentlichen Vorführung erteilt, mit der der Film im In- und Ausland vertrieben werden kann.

1.3.2. Filmverleih

Eine ausländisch investierte Filmproduktionsgesellschaft ist berechtigt, eigene Filmprodukte in China zu verleihen, da ein Joint Venture insoweit nach den chinesischen Gesetzen wie ein inländisches Unternehmen behandelt wird. Direktinvestitionen im Bereich des Filmverleihs sind jedoch trotz aller Liberalisierungsbestrebungen für ausländische Investoren nach wie vor verboten. Eine Ausnahme ergibt sich aus dem Closer Economic Partnership Arrangement (kurz CEPA genannt) zwischen Hongkong/Macao und Mainland China. Danach darf seit dem 01. 01. 2005 ein Dienstleister aus Hongkong oder Macao ein WFOE zum Verleih chinesischer inländischer Filmprodukte (inklusive der Produkte eines Joint Ventures) in China gründen. Er muss in Hongkong/Macao in den letzten drei Jahren operative Dienstleistungen dieser Art angeboten haben. Eine „Briefkastenfirma“ genügt den Anforderungen nicht. Darüber hinaus sind weitere Voraussetzungen des CEPA zu erfüllen: Der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft in Hongkong/Macao muss mit dem in China angestrebten Business-Scope übereinstimmen. Zudem müssen mindestens 50 Prozent der Mitarbeiter Bürger von Hongkong bzw. Macao sein. Zudem muss die Gesellschaft gemäß der Gesetze gehandelt und ordnungsgemäß Steuern entrichtet haben. Das Stammkapital eines solchen WFOEs muss mindestens 1 Million RMB betragen.

1.3.3. Filmvorführung (Betreiben eines Kinos)

China plant, die Zahl der digitalen Kinos in den kommenden fünf Jahren bis auf 2.500 zu erhöhen (500 in Städten und 2.000 auf dem Land). Ausländischen Unternehmen wurde der Zugang zu diesem riesigen Markt des Errichtens und Betriebens von Lichtspielhäusern schrittweise ermöglicht. Ausländische Investoren dürfen sich mittlerweile in China durch die Gründung eines Joint Ventures mit einem chinesischen Partner am Neubau oder Umbau eines Kinos beteiligen. Lediglich ausländisch investierte Kinos oder Kinoketten (WFOEs) sind nach wie vor verboten. Nach der provisorischen Vorschrift über ausländische Investitionen im Kinobau muss das Mindestkapital eines Joint Ventures zum Kinobau 6 Millionen RMB betragen. Die ausländische Beteiligung darf grundsätzlich nicht höher als 49 Prozent sein. Ausnahmsweise wird in sieben ausgewählten Großstädten eine ausländische Kapitalbeteiligung bis zu 75 Prozent erlaubt. Bis Ende 2004 haben sich ausländische Investoren an knapp 100 Kinobauprojekten beteiligt und bereits 22 vorhandene Kinos modernisiert. Time Warner plant bis Ende 2006 in China den Aufbau von 50 weiteren Kinos.

Im Bereich des Kinobaus und -umbaus wurde im Rahmen des CEPA ebenfalls eine Möglichkeit für ausländische Investoren geschaffen, falls diese in Hongkong/Macao als Dienstleister über drei Jahre operativ tätig gewesen sind und den übrigen Anforderungen von CEPA für die Anerkennung als ein Hongkong/Macao-Dienstleistungsunternehmen entsprechen.

1.4. Lizenzierung und Zensur von Filmwerken in China

In China unterliegen die Medien stärkeren inhaltlichen Restriktionen als in den westlichen demokratischen Gesellschaften. Lange Zeit war die ausländische Teilhabe an diesem Sektor völlig verboten. Selbst der Bereich Werbung wurde ausländischen Investoren erst vor kurzem etwas geöffnet. Jedoch gilt hier noch immer die Pflicht, dass die zuständige Behörde bzw. staatlich zugelassene Werbungsprüfer die Inhalte der Werbemaßnahmen ex ante kontrollieren. In Deutschland wäre dies aufgrund von Art. 5 III GG verfassungswidrig. Auch im filmischen Bereich gilt das Erfordernis der Ex-Ante-Kontrolle, wobei die staatliche Kontrolle und damit verbundene Zensur von Filmen bzw. Filmdrehbüchern in jüngster Zeit etwas gelockert worden ist. Mit einer neuen Vorschrift der SARFT wurde das bisher bestehende Erfordernis der ex-ante-Prüfung des gesamten Filmdrehbuches durch die Behörden aufgehoben. Stattdessen muss der zuständigen Behörde lediglich noch eine kurze Beschreibung des Drehbuches (knapp 1.000 Worte) vorgelegt werden. Darüber hinaus wird die Filmkontrolle allmählich dezentralisiert und damit beschleunigt. Einige Städte besitzen bereits ein autonomes Zensurrecht für Drehbücher. In der Vergangenheit mussten alle Filmdrehbücher bei der Zentralbehörde in Beijing eingereicht werden. Ausnahmen galten nur für Filme, die von der Regierung ganz oder teilweise finanziert werden, oder für Filme über historische Ereignisse oder bestimmte Themen sowie für mit Ausländern co-produzierte Filme.

Der Kontrollmaßstab für die Inhaltskontrolle unterscheidet sich stark von den deutschen Kriterien, beispielsweise den von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) angewandten. Die Inhaltskontrolle ist geprägt von den kulturellen und moralischen Werten Chinas. Sie ist im Vergleich zu Deutschland wesentlich strenger. Aus diesem Grunde sollten ausländische Filmemacher in diesem Punkt besondere Sorgfalt walten lassen, um behördlichen Sanktionen, aber auch einer fehlenden Akzeptanz beim Publikum vorzubeugen. Bevor ein fertiger Film der Aufsichtsbehörde vorgelegt wird, empfiehlt sich dringend eine rechtliche Prüfung. Dadurch kann das Genehmigungsprozedere beschleunigt und allzu stark einschränkende Änderungsvorgaben können vorab vermieden werden.

Die Maßstäbe im Bereich Film ähnelnd denjenigen der Bereiche Werbung und Print. Staatsfeindliche, separatistische, pornographische, abergläubische, paradoxe, gewalttätige oder andere rechtswidrige Inhalte sind streng verboten. Da es sich bei diesen Kriterien um unbestimmte Rechtsbegriffe handelt, hängt die Auslegung sehr vom Einzelfall und der damit betreuten Behörde ab. Grundsätzlich ist jedoch zu betonen, dass die Grenze zur Unzulässigkeit sehr viel niedri-



ger liegt als im deutschen Inhaltskontrollrecht. Das für ausländische Medien- bzw. Filmemacher wohl schwierigste Kriterium ist dasjenige der „Staatsfeindlichkeit“. Oft sind historische oder kulturelle Hintergründe Ausländern nicht hinreichend bekannt, was zur Unzulässigkeit einzelner Szenen oder sogar des gesamten Films führen kann. Auch bei pornographischen Inhalten gibt es häufig Irritationen. Der Pornographiebegriff ist in China erheblich restriktiver als in Deutschland. Fällt ein Inhalt in Deutschland noch in den Bereich der sogenannten „Erotographie“, die sich unterhalb der Schwelle des Pornographiebegriffs des BGH bewegt, erfüllt dieser in China unter Umständen bereits den Pornographietatbestand. Gemäß den „Regelungen über das strenge Verbot von Pornographie“, die am 17. 04. 1985 vom Staatsrat erlassen wurden (in Verbindung mit der entsprechenden Durchführungsmitteilung des Staatskulturministeriums vom 20. 08. 1985), wird Pornographie als „detaillierte Beschreibung von Geschlechtsakten und unverhüllte Verbreitung von erotischen und obszönen Images“ definiert. Die häufigsten Fälle von Verboten bzw. Änderungsanordnungen sind sexuelle oder Gewaltinhalte, die nicht nur zum Beispiel nackte Körper zeigen, sondern auch unmoralische sexuelle Beziehungen, zu lang andauernde Kuss- oder Schmuseszenen sowie Bett- oder Badezimmerszenen usw.

Neben den vorgenannten Maßstäben gilt ein Verbot für die Darstellung „pervers sexueller Beziehungen oder anderer extrem unmoralischer Situationen“. Dieser Tatbestand ist besonders für deutsche Filmproduktionsunternehmen, die bei der Inhaltskontrolle an das Wertesystem des Grundgesetzes gewöhnt sind, schwer nachvollziehbar. Homosexualität ist in China immer noch ein Tabuthema bzw. es gibt sie nach öffentlicher Meinung überhaupt nicht. Der Film „Lan Yu“ etwa, der die Liebesgeschichte eines chinesischen Studenten mit einem Kaufmann erzählt, wurde in Mainland China nicht freigegeben, obwohl er in Hongkong und Taiwan sehr erfolgreich war. Auch „Lebe wohl, meine Konkubine“, der international wohl bekannteste Film des chinesischen Regisseurs Chen Kaiges, der unter anderem den Hauptpreis bei den Filmfestspielen in Cannes gewonnen hat, wurde in China lange Zeit für die Aufführung im Kino verboten.

Ein weiteres sensibles Thema bei der Inhaltskontrolle ist die Politik. In China darf, anders als etwa in Deutschland, keine „Comedy“ oder Satire über Politiker und politische Themen produziert werden. Das Vertrauen des chinesischen Volks in die Regierung und die kommunistische Partei darf nicht „angezweifelt“ oder „beirrt“ werden. Wie diese ebenfalls unbestimmten Rechtsbegriffe bereits vermuten lassen, spielt das Ermessen der zuständigen Behörde bei der Bewertung im Einzelfall eine sehr große Rolle. Erfahrungsgemäß werden eher strenge Maßstäbe angelegt. Der Film „To Live“ des berühmten chinesischen Regisseurs Zhang Yimou, der das bittere Schicksal des kleinen Mannes vor dem Hintergrund der chinesischen Geschichte des 20. Jahrhunderts erzählt, wurde zum Beispiel in China nicht zum Verleih genehmigt, da sich in ihm nach Meinung der Aufsichtsbehörden zu viele dunkle Seiten der Gesellschaft widerspiegeln und der Zuschauer von dem Film nicht positiv beeinflusst würde. Aus ähnlichem Grund musste der Film „Beijing Bicycle“, mit dem der Regisseur Wang Xiaoshuai

den Großen Jurypreis gewonnen hat, immer wieder angepasst werden, bis er endlich zur Vorführung im Kino freigegeben wurde.

An der Prüfung fertiger Filmwerke sind zwei Instanzen beteiligt, die Filmprüfungskommission und die Revisionskommission, die beide bei der SARFT angesiedelt sind. Erstere ist für die Prüfung der Filmprodukte und etwaige Änderungsvorschläge in der ersten Instanz zuständig. Sollte ein Filmwerk unzulässige Szenen, Wörter oder Bilder beinhalten, müssen diese entfernt oder geändert werden. Der Produzent hat den Film dem Vorschlag der Prüfungskommission entsprechend zu modifizieren und erneut zur Prüfung einreichen. Dieser Vorgang kann sich mehrmals wiederholen, bis eine positive Vorbescheidung erfolgt. Falls die Prüfungskommission der Auffassung ist, dass ein Film generell zur Veröffentlichung ungeeignet ist, wird die Freigabe mit schriftlicher Begründung verweigert. Der Filmproduzent ist berechtigt, innerhalb von 30 Tagen nach der Entscheidung den Rechtsweg zu beschreiten und Revision zu beantragen. Die Revisionskommission trifft dann in der zweiten Instanz eine abschließende Entscheidung. Wenn ein Filmwerk die Inhaltsprüfung bestanden hat, wird eine Lizenz zur öffentlichen Vorführung erteilt. Sollte der Name oder Inhalt des Films danach noch geändert werden, muss das Prüfungsverfahren insoweit erneut durchlaufen werden.

2. Rundfunkbranche in China

Aufgrund seiner umfangreichen Bevölkerung besitzt China einen der größten Fernsehmärkte der Welt. Allein die alljährliche Chinese New Year Party wird im Fernsehen von fast einer Milliarde Zuschauern verfolgt. Aufgrund der Vielzahl der Kanäle besteht seitens chinesischer Fernsehveranstalter auch ein reges Interesse an ausländischen, auch an deutschen Formaten. Dies bietet für ausländische Fernsehstationen bzw. Produzenten die Chance der Weitervermarktung von Produktionen oder Lizenzierung von Formaten.

Ein Beispiel für eine deutsch-chinesische TV-Erfolgsgeschichte ist das Format „Wetten dass ... ??!“. Die Gottschalk-Vermarktungsgesellschaft Dolce Media hat das Format dieser im ZDF sehr erfolgreichen abendlichen Unterhaltungsshow mit Sendestart am 10. 10. 2004 in das 3. Programm des Chinesischen Staatsfernsehens (CCTV 3) eingeführt. Dabei wurde das deutsche Format erheblich abgewandelt. Schon der Name wurde abgeändert, weil Wettgeschäfte in China noch verboten sind: In China heißt die Sendung: „Wanna challenge?“ („□□□□□“). Sie wird in China auch nicht live ausgestrahlt, sondern als Aufzeichnung (wöchentlich, 60 Minuten pro Sendung, zweimalige Wiederholung pro Woche, jeweils dienstags am späten Nachmittag und sonntags nachmittags). In der Sendung sind teilweise in Deutschland bereits gelaufene Wetten nochmals zu sehen. Auch chinesische Wetten werden gezeigt. Als Vergütung bekommt Dolce Media von CCTV3 keine Lizenzgebühren in Devisen, sondern ein gewisses Kontingent an Werbezeiten zur weltweiten Vermarktung mit interessierten Werbekunden.



2.1. Marktsituation der Rundfunkbranche in China

Der chinesische Fernsehmarkt ist an Größe und Vielzahl der Programme kaum zu übertreffen. Derzeit existieren ca. 2.280 Fernsehveranstalter, ca. 1.250 Fernsehkanäle, hinzu kommen ca. 1.780 lokale Kanäle auf Kreisebene. Geschätzte 370 Millionen Fernsehgeräte versorgen die chinesische Bevölkerung mit unzähligen Formaten. Der Versorgungsgrad mit Fernsehgeräten beläuft sich auf über 95 %. Das Kabelfernsehen hat etwa 116 Millionen Kunden. Die inhaltliche Bandbreite umfasst spezielle Nachrichtenformate, Fernsehfilmchannels, Sportkanäle, Dokusender etc. Bei etwa 70 % der ausgestrahlten Formate handelt es sich um chinesische Produktionen, nur ca. 30 % werden aus dem Ausland importiert. Vor dem Hintergrund eines immensen Bedarfs an Programm-Content jeder Art ergeben sich für ausländische Fernseh- und Hörfunkstationen, insbesondere deren Vermarktungsagenturen, zwar einerseits gewisse Marktpotentiale, auf der anderen Seite sind aber eine Vielzahl von Restriktionen unterschiedlichster Art zu beachten. Neben den speziellen Maßgaben für ausländische Akteure stellen auch die für chinesische Fernseh- und Hörfunkveranstalter – also Content-Abnehmer der ausländischen Rechteinhaber – geltenden Beschränkungen erhebliche Markthemmnisse dar, wie etwa die Begrenzung der Sendezeit für ausländische Produktionen.

2.2. Möglichkeiten ausländischer Direktinvestitionen in der Rundfunkindustrie in China

2.2.1. Veranstaltung von Rundfunk

Rundfunkprogramme werden in China immer noch besonders restriktiv gehandhabt. Seit dem WTO-Beitritt Chinas wurde die Branche nur geringfügig liberalisiert. Direktinvestitionen bzw. die Teilhabe ausländischer Investoren am chinesischen Fernsehmarkt sind aufgrund der noch existierenden politischen Vorgaben, nach denen die Massenmedien unter staatlicher Kontrolle bleiben sollen, nur sehr eingeschränkt möglich. Besonders der Nachrichtenbereich ist für ausländische Anbieter noch weitestgehend abgeschottet. Die chinesische Regierung sieht durch ausländische Investoren die kommunistische Ideologie zu stark in Frage gestellt. Dies kann aus einem von der SARFT verabschiedeten und am 07. 07. 2005 in Kraft getretenen Verbot herausgelesen werden, in dem nochmals ausdrücklich klargestellt wird, dass die Vermietung von Fernseh- und Hörfunkkanälen durch Sendeanstalten an ausländische Rundfunkveranstalter oder die Gründung von ausländisch investierten Rundfunkunternehmen in Form eines Joint Ventures mit dem Gesellschaftsgegenstand „Ausstrahlung von Fernseh- oder Hörfunkprogrammen“ verboten ist.

Dagegen ist eine ausländische Teilhabe im Bereich Produktion und Vertrieb von Fernseh- und Hörfunkprogrammen zulässig. Allerdings müssen dabei strenge Voraussetzungen eingehalten werden.

2.2.2. Produktion und Vertrieb von Fernseh- und Hörfunkprogrammen

2.2.2.1. Joint Ventures

Die Produktion und der Vertrieb von Fernseh- und Hörfunkprogrammen sind in China seit Ende 2004 liberalisiert worden. Zwar ist die Gründung eines WFOEs nach wie vor verboten, die Beteiligung in Form von Joint-Ventures ist jetzt aber zulässig, auch wenn die Gründungsvoraussetzungen noch sehr streng sind: Es sind nur „Equity Joint-Ventures“ möglich, bei denen GmbHs des chinesischen Rechts gegründet werden. Das Mindeststammkapital solcher Gesellschaften beträgt 2 Millionen USD, für die Produktion von Zeichentrickprogrammen ist mindestens 1 Million USD Stammkapital erforderlich. Den ausländischen Investoren ist lediglich eine Minderheitsbeteiligung gestattet, das heißt die chinesischen Partner müssen 51 Prozent oder mehr der Anteile am Joint Venture halten. Der Chairman des Board of Directors – des höchsten Organs der Gesellschaft – darf als gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft ausschließlich vom chinesischen Partner ernannt werden. Beide Parteien müssen juristische Personen sein; sie dürfen in den letzten drei Jahren keine Rechtsverstöße begangen haben. Die ausländische Partei darf sich in den drei Jahren vor der Gründung des Joint-Venture nicht schädigend gegenüber China verhalten haben. Zudem muss die chinesische Partei seit mindestens drei Jahren über eine Lizenz zum Betrieb von Hörfunk- oder Fernsehprogrammen oder über eine Lizenz zur Produktion von Fernsehspielen (Grad A) verfügen. Die Lizenz Grad A stellt eine unbeschränkte, allgemeine Berechtigung zur Produktion von Fernsehspielen unabhängig von einer bestimmten Produktion dar. Die Geltungsdauer der Lizenz Grad A beträgt zwei Jahre und wird von der SARFT erteilt. Die Lizenz Grad B bezieht sich dagegen auf bestimmte Fernsehspiele und berechtigt auch nur zu deren Produktion. Diese kann verglichen werden mit der sogenannten Einzelfilmlizenz. Bei der ausländischen Partei muss es sich um Medienunternehmen handeln. Dazu werden Hörfunk- und Fernsehsender sowie Produktionsunternehmen für Film- oder Fernsehprogramme gerechnet. Auf chinesischer Seite muss zusätzlich eine Einrichtung für die Produktion von Rundfunk- und Fernsehprogrammen oder Fernsehspielen beteiligt sein. Zu beachten ist ferner, dass chinesische Hörfunk- und Fernsehsender kein Joint Venture gründen dürfen. Das Stammkapital ist von der ausländischen Partei zwingend als Bareinlage zu erbringen. Sacheinlagen oder Know-How bzw. Technologie scheiden damit generell aus.

Neben den genannten strengen Voraussetzungen ist ein im Einzelnen kompliziertes Verfahren einzuhalten. Bei der Gründung eines Joint Venture gilt ein zweistufiges und zweigleisiges Genehmigungsverfahren: Das Projekt ist nach der Vorprüfung durch die SARFT auf der Provinzebene auf zentraler Ebene zur Genehmigung durch die SARFT in Beijing einzureichen. Auf Grundlage der Genehmigungsurkunde der SARFT wird das Projekt sodann vom MOFCOM, zuerst auch auf Provinzebene, vorgeprüft. Nachdem durch das MOFCOM eine Gründungsgenehmigung erteilt worden ist, gewährt die SARFT eine Lizenz zur Produktion der Rundfunk- oder Fernsehprogramme. Erst mit Vorlage dieser Li-



zenz und der Gründungsgenehmigung kann das Joint Venture bei der Administration of Industry and Commerce (AIC) angemeldet und von dort eine Gewerbe-
lizenz erteilt werden.

Grundsätzlich darf ein ausländisches Fernsehunternehmen oder dessen Joint Venture in China kein zweites Joint Venture Unternehmen gründen. Dem Joint Venture ist die Produktion von Nachrichten- oder ähnlichen Programmen gänzlich untersagt. Die Produktion von Fernsehspielen setzt noch eine gesonderte Lizenz voraus.

2.2.2.2. Co-Produktion von Fernsehspielen

Bei Fernsehspielen gibt es neben der Investitionsform des Joint-Ventures für ausländische Investoren eine weitere Partizipationsmöglichkeit: die „Co-Produktion“. Hierfür gelten ähnliche Bestimmungen wie bei der oben bereits ausführlich beschriebenen Co-Produktion von Filmwerken. Bei der sogenannten „Gemeinschaftsaufnahme“ müssen beide Seiten eine Investition einbringen. Dies ist möglich in Form von Baraufwendungen oder Dienstleistungen sowie Sachen. Zudem können auch Werbezeiten entsprechend bewertet und eingebracht werden. Die Parteien teilen sich dann den erwirtschafteten Gewinn, auf der anderen Seite aber auch das Haftungsrisiko. Der chinesische Anteil der für die Produktion „bedeutenden“ Mitarbeiter (zum Beispiel Drehbuchautor, Produzent, Regisseur, Hauptdarsteller) darf nicht weniger als ein Drittel betragen. Das Urheberrecht an dem fertigen Fernsehspiel steht beiden Parteien als *Gemeinschaftsurheberrecht* zu. Bei der Gemeinschaftsproduktion der Fernsehspiele muss die chinesische Partei über eine Lizenz zur Produktion von Fernsehspielen (Grad A) verfügen. Zur Beantragung der Gemeinschaftsaufnahme sind bei der zuständigen Behörde ein Letter of Intent, eine Kooperationsvereinbarung und verschiedene weitere Dokumente – im Einzelfall divergierend – einzureichen. Um den Genehmigungsvorgang zu beschleunigen, sollte im Vorgang ein sorgfältiges Behördenmanagement und eine Abklärung juristisch problematischer Punkte erfolgen.

Neben dieser Form der Co-Produktion gibt es auch die Möglichkeit einer „unterstützten Aufnahme“: Eine solche liegt vor, wenn das Fernsehspiel hauptsächlich von der ausländischen Partei initiiert und produziert wird und der chinesische Partner lediglich an der Aufnahme mitwirkt, indem er Anlagen, Drehorte und Dienstleistungen bereitstellt. Auch die „unterstützte Aufnahme“ ist genehmigungspflichtig. Neben der Kooperationsvereinbarung müssen diverse Unterlagen zur Prüfung eingereicht werden. Das materielle Prüfungsverfahren gestaltet sich bei dieser Form etwas weniger streng. Dies ist bereits daran erkennbar, dass lediglich eine Zusammenfassung des Drehbuchs kürzeren Umfangs eingereicht werden muss.

Bei der dritten Form handelt es sich um eine sogenannte „Auftragsaufnahme“. Das chinesische Filmstudio dreht hier im Auftrag des ausländischen Partners den gesamten Film. Es gelten die gleichen Vorgaben wie für die „unterstützte Aufnahme“.

Zu beachten ist, dass bei allen drei Formen grundsätzlich eine behördliche Inhaltskontrolle erfolgt. Bei der Gemeinschaftsaufnahme wird sowohl die Kurzfassung des Drehbuchs als auch das fertige Fernsehspiel den chinesischen Prüfungsmaßstäben für die Inhaltskontrolle unterzogen. Zunächst darf der Inhalt des Fernsehspiels nicht gegen geltendes chinesisches Verfassungsrecht verstoßen. Das heißt im Fernsehspiel dürfen keine Elemente vorkommen, die staatliche Führungsträger der kommunistischen Partei in Frage stellen oder die staatliche Einheit gefährden. Verboten sind ebenfalls Inhalte, die staatsfeindlich sind, Staatsgeheimnisse verraten oder die Harmonie der unterschiedlichen Nationalitäten beeinträchtigen. Im Fernsehspiel darf kein Aberglaube verbreitet werden oder die öffentliche Ordnung und soziale Stabilität in Gefahr gebracht werden. Desweiteren sind als Inhalt verboten: die Darstellung von Wettgeschäft, Pornographie, Gewalt, Anleitung zu Verbrechen, Beleidigung oder Rufschädigung von Dritten. Das Fernsehspiel darf zudem traditionelle chinesische Kultur nicht gefährden

2.2.2.3. Repräsentanz eines ausländischen Hörfunk- und Fernsehunternehmens in China

Um in China die zur Marktbeobachtung und Informationssammlung notwendige und von chinesischen Geschäftspartnern häufig auch eingeforderte Präsenz vor Ort herzustellen, ist es ausländischen Hörfunk- und Fernsehunternehmen gestattet, in China eine sogenannte Repräsentanz zu errichten. Es gelten dabei grundsätzlich die allgemeinen Bestimmungen mit Besonderheiten. So darf sich das ausländische Unternehmen nicht „feindlich“ gegenüber China verhalten haben. Die Genehmigung erfolgt durch die SARFT. Die zulässige Dauer beträgt drei Jahre; es besteht jedoch die Möglichkeit, eine Verlängerung zu beantragen. Der Repräsentanz sind laut einschlägiger Verordnung operative Tätigkeiten untersagt. Es darf keine Agentur oder ein Redaktionsbüro in China eingerichtet werden. Da die Repräsentanz keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, können Verträge nur mit Abschlussvollmacht für die Muttergesellschaft geschlossen werden. Die Fakturierung in RMB ist der Repräsentanz grundsätzlich ebenfalls untersagt. Die Repräsentanz ist dennoch ein sehr geeignetes Vehikel, die notwendige Präsenz vor Ort zu erreichen: Sie kann z. B. mit dem Chief Representative und mit Mitarbeitern, die über eine Personalserviceagentur wie die FESCO eingestellt werden, als Ansprechpartner der Muttergesellschaft fungieren. Zudem ist es der Repräsentanz gestattet, Akquise zu betreiben, Partner auszusuchen oder Behördenmanagement zu betreiben.

2.3. Import von Fernsehprogrammen (einschließlich Konzeptlizenzierung)

Wie bereits erwähnt, ist ausländischen Unternehmen die Veranstaltung von Rundfunk, Fernsehen und Hörfunk gleichermaßen, in China noch gänzlich untersagt. Die Ausstrahlung ausländischer Formate kann lediglich durch chinesische Programmveranstalter erfolgen. Die Einfuhr ausländischer Fernseh- und



Hörfunkformate ist grundsätzlich zulässig, bedarf aber sorgfältiger juristischer Vorbereitung und Beachtung entsprechender Spezialgesetze.

Ohne Genehmigung der SARFT oder von ihr beauftragter Stellen darf kein ausländisches Fernsehprogramm eingeführt und ausgestrahlt werden. Die SARFT ist zuständig für die Einfuhr von Fernsehspielen und Satellitenfernsehprogrammen. Die Behörden der SARFT auf Provinzebene sind zuständig für die Vorprüfung der eingeführten Fernsehspiele sowie für die Genehmigung der sonstigen Fernsehformate. Bei der Antragsstellung zur Einfuhr der Fernsehspiele ist der zugrunde liegende Vertrag über die Einfuhr bei der Behörde vorzulegen. Da der betreffende Rechtsrahmen Regelungslücken beinhaltet und wichtige, zu regelnde Fragenstellungen offen lässt, kommt der sorgfältigen Vertragsgestaltung besondere Bedeutung zu. Des Weiteren sind eine Bescheinigung über das Urheberrecht und diverse – im Einzelfall unterschiedliche – Unterlagen vorzulegen. Sämtliche vorgenannten Dokumente und Unterlagen sind zwingend in chinesischer Sprache einzureichen. Bei der Einfuhr von Fernsehspielen erfolgt seitens der Behörde neben der Prüfung der formellen Voraussetzungen auch eine inhaltliche Prüfung. Es gelten die oben bei der Co-Produktion von Fernsehspielen bereits ausführlich dargestellten Maßstäbe für die Inhaltskontrolle. Bei der Einfuhr aller übrigen Fernsehformate soll eine Selbstkontrolle des Inhalts durch die einführende Partei erfolgen. Die eigene Beurteilung ist mit den übrigen Antragsunterlagen bei der zuständigen Behörde einzureichen. Hintergrund für dieses Element der Selbstregulierung ist eine befürchtende Überlastung der SARFT, müssten diese sämtliche eingeführten Fernsehformate sichten und inhaltlich prüfen.

Gemäß einschlägiger Verordnung ist die Einfuhr von aktuellen Nachrichtenprogrammen aus dem Ausland nach China grundsätzlich verboten. Dazu zählen sowohl ganze redaktionell gestaltete Nachrichtensendungen als auch O-Töne und Kurzberichte ausländischer Fernsehstationen. Jedoch ist deren Zitat durch chinesische Redakteure zulässig, da es sich dabei nicht um ein eingeführtes Programm handelt.

Mittelbar von Bedeutung für ausländische Content-Anbieter sind die für chinesische Medienunternehmen anwendbaren Spezialgesetze. Beispielsweise darf die Ausstrahlung ausländischer Fernsehspiele oder Filme nach den einschlägigen Mediengesetzen höchstens 25 Prozent des gesamten Tagesprogramms betragen, bei anderen importierten Programmen höchstens 15 Prozent des gesamten Tagesprogramms. Die Ausstrahlung ausländischer eingeführter Fernsehspiele oder Filme in der Sendezeit zwischen 19.00 Uhr und 22.00 Uhr bedarf einer gesonderten Genehmigung der SARFT. Da es sich dabei um die Hauptsendezeit mit den höchsten Einschaltquoten handelt, möchte die chinesische Regierung die ausgestrahlten Inhalte und den Anteil ausländischer Produktionen besonders sorgfältig kontrollieren. Einerseits soll dadurch verhindert werden, dass die chinesische Kultur von westlicher Kultur verdrängt wird. Auf der anderen Seite soll dadurch die lokale chinesische Fernsehindustrie gestärkt und gefördert werden, um sich gegen ausländische Anbieter besser behaupten zu können.

ISSN 0945-8999
ISBN 3-938933-03-8